

8 K 2699/01.NW



Eingegangen

19. SEP. 2002

Schmitt
SCHMITT UND KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beigeladen:

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Russische Föderation)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **28. August 2002** durch

den Richter am Verwaltungsgericht Berthold als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klage des Bundesbeauftragten ist gegen die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gerichtet.

Die Beigeladenen sind eigenen Angaben zufolge tschetschenische Volkszugehörige und stammen aus der Russischen Föderation (Tschetschenien), deren Staatsangehörigkeit sie auch besitzen. Sie reisten am 08. Mai bzw. 03. Juni 2000 auf dem Landweg erstmals ins Bundesgebiet ein und stellten einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Beigeladene zu 1) im Wesentlichen an: Er sei als Arzt im Städtischen Krankenhaus Nr. 9 in Grosny tätig gewesen.

Ende Dezember 1999 hätten die Russen das Personal des Krankenhauses festgenommen und in das Konzentrationslager Tschernokosovo gebracht, wo auch er bis zum 20. März 2000 festgehalten worden sei. Man habe ihn zusammen mit tschetschenischen Rebellen in einer Zelle festgehalten, wobei es sich dabei um fanatische Wahabiten gehandelt habe. Diese hätten ihn als Verräter bezeichnet, währenddessen ihn die Russen zunächst als Rebell betrachtet hätten. Etwa zwei Monate nach seiner Festnahme hätten die Russen ihn überprüfen wollen und in ein Krankenhaus nach Naurskaja gebracht, wo er abends wieder in eine Zelle verbracht worden sei. An einem Abend habe ihn ein Zellenmitbewohner zu töten versucht. Einer der Wachleute habe den Täter sofort erschossen, worauf die anderen Wahabiten auf ihn losgegangen seien. Die russischen Soldaten hätten ihn sodann in eine andere Zelle verbracht. Während er nun die Rache der Wahabiten zu fürchten hatte, habe ihn etwa eine Woche nach dem Vorfall jemand vom Geheimdienst FSB abgeholt und verlangt, dass er tschetschenische Rebellen identifizieren solle. Man habe ihn schließlich am 20. März 2000 ins Flüchtlingslager Sputnik gebracht, wo er nach etwa 1 ½ bis 2 Tagen zu einem Freund nach Nesterovka geflüchtet sei. Dieser habe ihm schließlich ein Visum besorgt und ihm zur Ausreise verholfen. Bei einer versuchten zeitweiligen Rückreise zu seiner Familie sei er am Kontrollpunkt Stepzovskaja von russischen Sondereinheiten misshandelt worden und man habe ihm dabei seine Papiere abgenommen und diese vernichtet.

Die Beigeladene zu 2) hat bei ihrer Anhörung angegeben, ihr Mann habe sie im November 1999 von Grosny zu ihren Eltern nach Katar-Jurt geschickt, weil er der Ansicht war, dass sie dort sicherer seien. Nach einem Luftangriff des russischen Militärs am 04. Februar 2000 sei sie zusammen mit ihren Eltern geflüchtet. Ihren Ehemann habe sie damals seit November 1999 nicht mehr gesehen. Ende Mai 2000 sei sodann ein Freund ihres Ehemannes gekommen und habe ihr mitgeteilt, dass er in einem Sammellager der Russen mit Namen ... habe ihr auch erzählt, dass sich ihr Ehemann in Deutschland befinde und er ihre Ausreise organisieren wolle. Die tschetschenischen Rebellen hätten immer nach ihrem Ehemann gefragt und damit gedroht, ihr Kind wegzunehmen. Sie seien da-

von ausgegangen, dass er als Arzt den Russen geholfen habe und die Russen seien davon ausgegangen, dass er als Arzt den Tschetschenen geholfen habe. Bei einer Rückkehr befürchte sie, dass die Rebellen als Rache ihr Kind wegnehmen könnten oder aber dass sie es töten würden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beigeladenen wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheiden vom 09. Oktober 2001 und 28. November 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Beigeladenen ab und stellte zugleich fest, dass in ihrem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes – AuslG – hinsichtlich der Russischen Föderation vorlägen.

Hiergegen hat der Bundesbeauftragte am 19. Oktober 2001 und 11. Dezember 2001 jeweils Klage erhoben und macht geltend, dass vorliegend eine inländische Fluchtalternative im Bereich der Russischen Föderation in zumutbarer Weise bestehe und eine ausweglose Lage nicht ersichtlich sei. Eine Gruppenverfolgung für Tschetschenen in der gesamten Russischen Föderation sei nicht anzunehmen. Es sei insoweit zumutbar, in wirtschaftlich weniger interessante Regionen Zuflucht zu nehmen, bis sich die Situation in der Heimat wieder beruhigt habe.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09. Oktober 2001 und 28. November 2001 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 betroffen ist.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweisen sie auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung sowie auf die allgemeine Lage in Tschetschenien.

Das Gericht hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten wurden auf die "Unterlagenliste Asyl Russische Föderation" des Gerichts hingewiesen.

Das Gericht hat die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Asylbegehren angehört. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens vor der Kammer wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. August 2002 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Informationsquellen "Unterlagenliste Asyl Russische Föderation" Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer nach entsprechendem Hinweis in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden konnte, ist zulässig und begründet. Die Beklagte hat zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festgestellt.

Für das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG gelten im Wesentlichen die gleichen Maßstäbe wie für das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG, weil die Voraussetzungen beider Vorschriften deckungsgleich

sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, EZAR 231 Nr. 3).

Nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Gewährung des Asylrechts setzt begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Asylsuchenden zurechenbarer Verfolgung voraus, die dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]). Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter das Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Die Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

War der Asylbewerber wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung gezwungen, seine Heimat zu verlassen, wird ihm der Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG bereits dann zuteil, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen (BVerwG, Urteil vom 03. Dezember 1985, NVwZ 1986, 760).

Ist der Asylbewerber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgeweis, kann er als Asylberechtigter nur anerkannt werden, wenn dort in der Zwischenzeit das Vorliegen einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung entstanden ist. Diese kann durch Änderungen objektiver Gegebenheiten im Heimatland hervorgerufen werden. Be-

ruht die Gefahr jedoch auf Umständen, die der Asylsuchende selbst gesetzt hat (subjektive Nachfluchtgründe), werden sie vom Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG nur dann erfasst, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung des Asylbewerbers darstellen oder Folge einer schon vor der Ausreise aus dem Heimatstaat dort zumindest latent vorhandenen Gefährdungslage waren (BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1989, NVwZ 1989, 777).

Nicht jede Beeinträchtigung von Rechtsgütern erfüllt den Tatbestand der Verfolgung im Sinne des Asylrechts. Eine asylrelevante Rechtsverletzung liegt vielmehr erst dann vor, wenn sie ihrer Intensität nach eine ausgrenzende Verfolgung bedeutet. Dabei lässt sich das die Asylrechtsschwelle übersteigende Maß dieser Intensität nur aus der humanen Intention des Asylrechts entnehmen, demjenigen Schutz zu gewähren, der sich in einer aussichtslosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315 [333]). Hierzu bedarf es einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit bzw. dann, wenn andere Rechtsgüter betroffen sind oder es um geringergradige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit geht, einer Maßnahme, die nach ihrer Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 341 [357]).

Eine vom Asylbewerber erlittene oder ihm drohende politische Verfolgung kann sich neben individuellen Verfolgungserlebnissen auch aus der Zugehörigkeit des Asylbewerbers zu einer durch gemeinsame religiöse, politische, ethnische oder sonstige Merkmale abgegrenzten Gruppe ergeben, die im Herkunftsstaat einer den Maßstäben des deutschen Asylrechts genügenden kollektiven Verfolgung (so genannte "Gruppenverfolgung") unterliegt. Eine Gruppenverfolgung liegt vor, wenn die Gruppe als solche Ziel einer politischen Verfolgung ist, so dass im landesweiten, regionalen oder lokalen Bereich jedes einzelne Mitglied der Gruppe allein deshalb, weil es die gruppenspezifischen Merkmale aufweist, politische Ver-

folgung zu befürchten hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1989 - 9 B 302.89 -). Damit die Regelvermutung eigener Verfolgung grundsätzlich allen Gruppenangehörigen ohne Rücksicht darauf zugute kommen kann, ob sich die Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Person konkret verwirklicht haben, ist erforderlich, dass jedes im Verfolgungsgebiet im Verfolgungszeitraum lebende Gruppenmitglied nicht nur möglicherweise, latent oder potentiell, sondern wegen der Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet ist, weil den Gruppenangehörigen insgesamt politische Verfolgung droht (BVerwGE 79, 79). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Verfolgungshandlungen, die im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen, sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit entsteht, weil auch keine verfolgungsfreien oder deutlich weniger gefährdeten Zonen oder Bereiche vorhanden sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung und einer zwar von privater Seite ausgehenden, dem Staat jedoch zurechenbaren und deshalb nur mittelbaren staatlichen Verfolgung. Die Annahme einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele durchgesetzt werden sollen und dass diese Ziele - offen oder verdeckt - von eigenen staatlichen Organen oder durch eigens vom Staat dazu berufene oder doch autorisierte Kräfte durchgesetzt werden (BVerwGE 85, 139, 142 f.). Die unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen ebenso wie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung dar. Wer seine Heimat lediglich wegen erfolgter Referenzfälle politischer Verfolgung und wegen eines dort herrschenden feindseligen Klimas verlässt, ist - in Er-

mangelung eigener Verfolgungsbetroffenheit bzw. wegen Fehlens der für eine Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte - in der Regel nicht wegen bestehender oder unmittelbar drohender (eigener) Verfolgung ausgereist. Das Merkmal der hinreichenden Verfolgungsdichte gilt dabei für die unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung ebenso wie für die mittelbare. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es jedoch dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1994, 9 C 158.94).

Politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts ist grundsätzlich nur eine solche durch den Staat. Übergriffe von Privatpersonen fallen ausnahmsweise dann in den Schutzbereich des Art. 16 a GG, wenn der Staat für dieses Tun wie für eigenes Handeln verantwortlich ist. Dies setzt wiederum voraus, dass er derartige Handlungen Privater anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage wäre (BVerwG, Urteile vom 05. Juli 1994, 9 C 1/94, NVwZ 1995, 391, und vom 23. Juli 1991, BVerwGE 88, 367, 371). Da indessen kein Staat einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen vermag, dass Fehlverhalten und Amtswalterexzesse nicht vorkommen, reicht es in diesem Zusammenhang aus, dass er grundsätzlich zum Schutz bereit und in der Lage (BVerwG, a.a.O.) ist, und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind die Beigeladenen vorverfolgt aus der Heimat ausgereist. Hiervon geht die Kammer auf Grund der Einlassungen in der mündlichen Verhandlung aus, die glaubhaft waren und hinreichende Kenntnis der Verhältnisse vor Ort aufgezeigt haben, so dass diese Angaben zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden können. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und nochmals auf die vor dem Bundesamt durchgeführte Anhörung verwiesen.

Auf der Grundlage der detaillierten und glaubhaften Ausführungen des Beigeladenen zu 1) ist es im Falle der Rückkehr in ihre Heimat beachtlich wahrscheinlich, dass dem Beigeladenen und seiner Familie weitere Verfolgungshandlungen drohen. Im Hinblick auf seine ärztliche Tätigkeit "für beide Seiten" und den bereits vorgekommenen Angriffen ist zudem eine konkrete Lebensgefahr des Beigeladenen zu 1) naheliegend. Zweifel an dem Vortrag des Beigeladenen bestehen aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht, da er Einzelheiten und Hintergründe hinreichend genau schildern und zudem seine frühere Tätigkeit als Arzt durch Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft machen konnte. Die Beigeladenen zu 2) und 3) nehmen vor diesem Hintergrund und ihrer Herkunft aus Tschetschenien (u.a. Geurtsort Grosny) an dem Verfolgungsschicksal teil.

Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden, der insoweit auch vom Kläger nicht angegriffen wird, überzeugend dargelegt, dass aufgrund der derzeitigen Situation in Tschetschenien für die tschetschenische Bevölkerung jederzeit die Gefahr besteht, mit asylrelevanten Maßnahmen überzogen zu werden. Dem schließt sich das erkennende Gericht an (§ 77 Abs. 2 AsylVG).

Auch bestand im Zeitpunkt der Ausreise keine innerstaatliche Fluchtalternative im Bereich der (sonstigen) Russischen Föderation.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative setzt voraus, dass das verfolgungsfreie Gebiet ohne Inanspruchnahme ausländischen Schutzes gefahrlos erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2001, EZAR 203 Nr. 15), dort hinreichende Sicherheit vor einer erneuten Verfolgung durch den Verfolgerstaat besteht und der Vorverfolgte dort auch nicht beachtlich wahrscheinlich (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 ff.) durch andere Nachteile und Gefahren in eine so am Herkunftsort nicht bestehende ausweglose Lage gerät.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann vorliegend letztlich offen bleiben, ob im Zeitpunkt der Ausreise an einem anderen Ort innerhalb der Russischen Föderati-

on hinreichende Sicherheit vor einer politischen Verfolgung bestanden hätte und dieses verfolgungsfreie Gebiet ohne Inanspruchnahme ausländischen Schutzes hätte erreicht werden können.

Zumindest wären die Beigeladenen nämlich außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation beachtlich wahrscheinlich durch andere, so am Herkunftsort nicht bestehende, von ihrer Intensität und Schwere einer asylheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommende Nachteile und Gefahren in eine ausweglose Situation geraten. Es ist nämlich davon auszugehen, dass es außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelungen wäre, das Existenzminimum in zumutbarer Weise sicherzustellen.

Realistische Arbeitsmarktchancen für Flüchtlinge aus Tschetschenien bestehen innerhalb der Russischen Föderation nur in Moskau und anderen Großstädten (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl, "Der Tschetschenien-Konflikt" - Erkenntnisse des Länderseminars; Stand: Januar 2001).

Andererseits wird jedoch jedenfalls in weiten Teilen der Russischen Föderation und insbesondere gerade in großen Städten der Zuzug von Tschetschenen durch administrative Maßnahmen wie insbesondere die Versagung der Zuzugsgenehmigung (fortwirkendes System der „Propiska“) verhindert oder zumindest wesentlich erschwert (AA, Ad-hoc-Bericht Tschetschenien sowie Lagebericht vom 28. August 2001, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, a.a.O.; ai, Auskunft an VG Ansbach vom 12. Januar 2001; IGFM vom 20. Dezember 2000 an VG Schleswig). Dass es innerhalb der Russischen Föderation wesentliche regionale Unterschiede bei der Behandlung bzw. Akzeptanz von Flüchtlingen aus Tschetschenien gäbe, ist auch dem Auswärtigen Amt nicht bekannt; dieses geht vielmehr davon aus, dass die diesbezüglichen Einschätzungen

auf die gesamte Russische Föderation zutreffen (Auskunft an VG Schleswig vom 23. November 2000).

Sind danach Flüchtlinge aus Tschetschenien im Normalfall von einem legalen Aufenthalt in den großen Städten abgeschnitten, so mag es ihnen zwar in einer Vielzahl von Fällen rein faktisch möglich sein, dort illegal zu leben, um das Lebensnotwendige verdienen zu können.

Darauf kann hier indessen rechtlich nicht verwiesen werden, da diese Alternative die Gefahr beinhaltet, aus Anlass des illegalen Aufenthaltes von der Polizei aufgegriffen und mit Maßnahmen von Misshandlungen über konstruierte Anklagen bis hin zur "Abschiebung" nach Tschetschenien überzogen zu werden (vgl. etwa AA, Lagebericht vom 28. August 2001 und Ad-hoc-Bericht Tschetschenien vom 24. April 2001; ai, Stellungnahme zum Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 24. April 2001 vom 08. Oktober 2001 und Auskunft an VG Ansbach vom 12. Januar 2001; IGFM an VG Schleswig vom 20. Dezember 2000, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, a.a.O.; vgl. zum Ganzen auch etwa VG Ansbach, Urteil vom 25. Januar 2001, 10 K 99.33535).

Können Flüchtlinge aus Tschetschenien nach alledem nicht darauf verwiesen werden, sich zum Erwerb des Lebensnotwendigen illegal an einem Ort aufzuhalten, an dem entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bestehen, so verbliebe für sie letztlich nur noch der Versuch, an einen Ort auszuweichen, an dem sie sich legal aufhalten dürfen und zudem ihren Lebensunterhalt auf Dauer bestreiten können.

Da indessen solche Orte zwar hier und da existieren mögen, jedoch auch von den vorzitierten Stellen und Einrichtungen nicht konkret benannt werden können, käme eine Suche hiernach letztlich einem unkalkulierbarem Risiko gleich, so dass hierauf rechtlich nicht verwiesen werden kann. Dies umso weniger, als bei dieser Suche nach Lage der Dinge auch in den Durchgangsorten sowie auf den benutzten

Verkehrswegen bzw. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die stets aktuelle Gefahr bestünde, als Tschetschene in Kontrollen der Sicherheitskräfte zu geraten und dabei asylrelevanter Rechtsgutbeeinträchtigungen ausgesetzt zu werden, womit von einer gefahrlosen Erreichbarkeit des entsprechenden Ortes nicht die Rede sein kann.

Darüber hinaus steht der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht etwa eine zwischenzeitliche Entschärfung der Lage mit der Folge entgegen, dass zumindest bei heutiger Rückkehr in die Russische Föderation hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung bestünde. Angesichts eines sich nach den Anschlägen vom 11. September 2001 abzeichnenden Wertewandels in der internationalen Gemeinschaft die zulässigen Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit betreffend und des damit erheblich gewachsenen Handlungsspielraumes für die russische Regierung bei der Bekämpfung echter und vermeintlicher Terroristen (vgl. etwa FAZ vom 18. September 2001 "Freie Hand für Putin" sowie den Spiegel vom 24. September 2001 "Blutiger September") dürfte vielmehr das Gegenteil der Fall sein. Dies belegt auch die jüngste Presseberichterstattung (vgl. etwa Frankfurter Rundschau vom 05. Januar 2002 "Kämpfe in Tschetschenien gehen mit Härte weiter" und vom 03. Juni 2002 „In Tschetschenien dauern Krieg und Terror an“).

Auch die neuste Auskunftslage bestätigt diese Einschätzung der Kammer: Zunächst hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seiner aktualisierten Bestandsaufnahme (Informationszentrum Asyl, „Der Tschetschenien-Konflikt“, Stand: Juni 2002) festgestellt, dass den Vertriebenen dem gen. 2. Tschetschenienkrieges eine legale Binnenmigration innerhalb der Russischen Föderation praktisch nicht mehr möglich ist und durch die aktive Beteiligung in Inguschetien insbesondere auch diese Nachbarrepublik als einzige, wenn auch keine echte Fluchtalternative angesehen werden könne. Durch die Wahl des ehemaligen Geheimdienstgenerals Murat Sjasikow im April 2002 wurde ein „kremifreundlicher“ Machtwechsel in Inguschetien vollzogen, der bereits zu konkreten Auswirkungen

führte. So wurde in einem Memorandum vom 29. Mai 2002 die Rückkehr der tschetschenischen Binnenflüchtlinge nach Tschetschenen avisiert, was bereits zu einem erhöhten Druck auf diese geführt hat (vgl. Bundesamt, a.a.O., S. 11f; International Herald Tribune vom 11. Juni 2002 „Chechen refugees at risk“; Frankfurter Rundschau vom 03. Juni 2002 „Die Männer verschwinden - In Tschetschenien dauern Krieg und Terror an“). Ohnehin gibt es für tschetschenische Flüchtlinge in den Lagern von Inguschetien „nur ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe“ (vgl. AA, Ad-hoc-Bericht Tschetschenien vom 07. Mai 2002), so dass der Aufenthalt auch aus diesem Grund besonders problematisch ist.

Diesen Erkenntnissen entsprechend erklärte auch das Bundesamt für die Beklagte gegenüber dem Gericht, dass von einer echten Fluchtalternative nach dem 11. September 2001 nicht mehr ausgegangen werden könne, da die theoretische Möglichkeit der freien Wohnortwahl praktisch nicht gegeben sei; es komme daher besonders auf die persönliche Glaubwürdigkeit der jeweiligen Antragsteller an. (Schreiben vom 28. Mai 2002 an das VG Neustadt/W. - 8 K 1024/02.NW -).

Ungeachtet der Wohnsitzproblematik geht hiermit in Übereinstimmung auch amnesty international seit dem 11. September 2001 allgemein von fehlenden Rückkehrmöglichkeiten in die Russische Föderation aus, da es grundsätzlich in allen Teilen Russlands zu Übergriffen gegen Tschetschenen kommen könne (ai, Auskunft an VG Braunschweig vom 20. Februar 2002). Auch das Auswärtige Amt (vgl. Ad-hoc-Bericht Tschetschenien vom 07. Mai 2002) berichtet von jederzeit möglichen „diskriminierenden Kontrollmaßnahmen“ und einer äußerst restriktiven Registrierungspraxis der Behörden für Tschetschenen, die etwa eine legale Umsiedlung nach Moskau unmöglich mache. Überdies wird nunmehr auch in der internationalen Presse von zwangsweisen Rückführungen nach Grosny berichtet (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 13.7.2002: „Schließung von Lagern für tschetschenische Vertriebene“).

Auf der Grundlage dieser Erkenntnismittel und der sich daraus ergebenden allgemeinen Lage sowie des geschilderten Verfolgungsschicksal waren Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist **bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Berthold

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.300 € festgesetzt (§§ 8, 10 BRAGO i.V.m. § 83b Abs. 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Berthold

